

Verordnung zum Schutze des Ortsbildes

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bay RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) nachstehende Verordnung:

§ 1

Plakatierverbot

- (1) Es ist verboten, Anschläge, insbesondere Plakate, Hinweiszettel und Tafeln, außerhalb der hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Flächen anzubringen.
- (2) Auch Darstellungen durch Bildwerfer sind auf die dafür von der Stadt bestimmten Flächen beschränkt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung.
- (2) Vom Verbot des § 1 dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch das Stadt- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.
- (2) Die Stadt Pocking kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Hinweiszetteln und Tafeln, anordnen, wenn diese außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen angebracht wurden. Dies gilt ebenfalls für die Darstellung mit Bildwerfern.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zehn Jahre.

Pocking, 7. September 2009
Stadt Pocking

K r a h
1. Bürgermeister